OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-390004/3/GS

Datum:
Linz, 14. Jänner 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des J T, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.11.2019, GZ: SanRB96-165-2018, betreffend Abweisung des Antrages von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu nehmen, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. Oktober 2018, GZ: SanRB96-165-2018/Gr, wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) als Außenvertretungsbefugte der R L GmbH mit Sitz in x, wegen einem Verstoß gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer Geldstrafe belegt. Die Geldstrafe betrug 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden) zuzüglich 100 Euro Verfahrenskostenbeitrag. Dieses Straferkenntnis ist in Rechtskraft erwachsen.

I.2. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2019 wurde die Bf aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe unverzüglich anzutreten. Da die Geldstrafe uneinbringlich sei, sei nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken.

I.3. Mit Eingabe vom 12. November 2019 beantragte die Bf, von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen. Begründet wurde der Antrag im Wesentlichen mit der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-64/18.

I.4. Der genannte Antrag wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. November 2019, GZ: SanRB96-165-2018, abgewiesen. Im Bescheid wurde ausgeführt, dass das Urteil des Gerichtshofes eine gänzlich andere Rechtsmaterie betreffe. Dazu wurde weiters auf das Schreiben des Amtes der oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales vom 11.10.2019, GZ: IKD-2019-2716/330-Wa, verwiesen, weshalb auch der Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54 a VStG anzuweisen gewesen wäre.

I.5. Dagegen wurde mit Eingabe vom 11. Dezember 2019 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben.

II.1. Die belangte Behörde hat mit Vorlageschreiben vom 18. Dezember 2019 die Beschwerde mit ihrem Verwaltungsakt zur Entscheidung vorgelegt.
Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.2. Mit E-Mail vom 9. Jänner 2019 teilte die belangte Behörde mit, dass nun der gesamte Strafbetrag einbezahlt wurde und übermittelte einen Ausdruck aus der Aktenevidenz, woraus ersichtlich ist, dass der Strafbetrag am 27. Dezember 2019 zur Gänze einbezahlt wurde und im gegenständlichen Verfahren kein Geldbetrag mehr offen ist. Die Voraussetzungen für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe sind somit weggefallen.

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen:

§ 28 Abs. 1 VwGVG kennt die Möglichkeit der Verfahrensbeendigung durch Zurückweisung oder Einstellung, regelt diese Fälle jedoch nicht, sondern setzt die Gründe für derartige verfahrensbeendende Beschlüsse nach § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG offenbar voraus. Es wird im Sinne des bisher allgemein anerkannten verfahrensrechtlichen Verständnisses mit Zurückweisung vorzugehen sein, wenn Prozessvoraussetzungen von vornherein fehlen, während die Einstellung in Betracht kommt, wenn ein Erledigungsanspruch nach Beschwerdeeinbringung verloren geht (vgl. mwN Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] Anm 5 zu § 28 VwGVG).

Nach § 33 Abs. 1 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof nicht nur bei formeller Klaglosstellung, sondern auch bei „Gegenstandslosigkeit“ der Beschwerde mit Beschluss die Revision als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen (siehe auch VwGH 31.5.2010, 2009/02/0388).

Gegenstandslosigkeit wird angenommen, wenn durch Änderung maßgeblicher Umstände zeitlicher, sachlicher oder prozessualer Art das rechtliche Interesse des Beschwerdeführers an der Entscheidung wegfällt (VwGH 31.5.2010, 2009/02/0388).

Diese Regelung im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 kann auch im Anwendungsbereich des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes als sachgerechte Lösung für die vom Gesetzgeber vorausgesetzten Fälle der Einstellung angesehen und sinngemäß angewendet werden.

Verfahrensgegenständlich hat die Bf die Geldstrafe zwischenzeitlich zur Gänze einbezahlt und ist damit das rechtliche Interesse der Bf an einer Entscheidung über den Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges weggefallen. Die Beschwerde war deshalb mit Beschluss gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Beschwerdeverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger